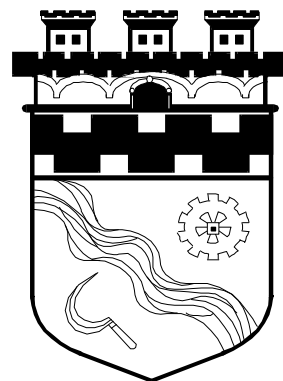


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	2
Datum:	30.01.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur 22. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am <u>Mittwoch, dem 11. Februar 1998, 17.00 Uhr</u> , im Saal des Bürgerhauses. |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 5/6 (Bismarckstraße) |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 34/ B 13 (Bismarckstraße) |
| 6. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Aufgebot |
| 7. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Beschluß |

1. **Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur 22. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 11. Februar 1998, 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses.**

Tagesordnung:

Zu Beginn der Ratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Die Fragestunde beginnt um 17.00 Uhr mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
2. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
3. **Haushalts- und Finanzangelegenheiten:**
 - a) "Kinder im Museum" und "Kinderartothek" - SV 41/107;
 - b) Anregung auf Absenkung der Gewerbe- und Grundsteuer B - SV 10/153;
 - c) Stellenplan 1998 als Anlage zum Haushaltsplan - SV 11/40;
 - d) Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 1998 - SV 20/91;
 - e) Haushaltssatzung 1998 - SV 20/92;
 - f) Investitionsprogramm und Finanzplanung 1997 bis 2001 - SV 20/93;
 - g) Beteiligungsbericht - SV 20/90;
 - h) Bericht über die Budgetierung - SV 10/191.
4. **Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses:**
 - a) Bebauungsplan Nr. 50 B, 3. vereinfachte Änderung für den Bereich Am Strauch/ Erikaplatz; hier: Satzungsbeschuß - SV 61/200;
 - b) Bebauungsplan Nr. 70 für den Bereich Kerschensteiner Weg/Bruchhauser Weg; hier: Aufstellungsbeschuß - SV 61/199;
 - c) Bebauungsplan Nr. 67 für den Bereich Ellerstraße/Benrather Straße; hier: Aufstellungsbeschuß für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 235 (VEP Nr. 2) für ein Grundstück an der Ellerstraße - SV 61/204;
 - d) Bebauungsplan Nr. 177 - 1, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich südlich der Straße Bolthaus; hier: Aufstellungs- und Satzungsbeschuß - SV 61/194;
 - e) Bebauungsplan Nr. 148, 12. Änderung für einen Bereich an der Walder Str.; hier: Aufstellungsbeschuß - SV 61/205.
5. Entsendung einer offiziellen Delegation nach Warrington - SV 10/180.
6. Änderung der Hauptsatzung - SV 10/188.
7. Verkleinerung des Rates - SV 10/192.
8. Optimierung der Signalplanung Walder Straße; hier: Antrag der SPD-Fraktion - SV 66/95.
9. Umbesetzung im Verwaltungsrat der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden - Antrag der CDU-Fraktion - SV 10/194.

II. Nichtöffentliche Sitzung:

1. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
2. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
10. Patronatserklärungen der Stadt Hilden - SV 23/66.

Hilden, 29.01.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 10.12.97 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden vom 29.01.1997 beschlossen:

§ 1

§ 2, Gebühren, Ziffer 1 b)

Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in Schul- oder Berufsausbildung oder im Wehr- oder Zivildienst befinden.

§ 2

§ 2, Gebühren, Ziffer 1 c)

- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.

Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Im Fall des § 2 Abs. 1a, Satz 2, wird die Unterrichtsgebühr erstmals mit Ablauf der "Schnupperzeit" fällig.

§ 3

§ 5, Ermäßigungen, Absatz 2

Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten und die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 4

§ 10, Gebührentarife, Tarif 3

Tarif	Unterrichtsart	Minuten/ woche	Teilnehm erzahl	Gebührena n- teil Monat	Gebühr Jahr
3	Gruppenunterri cht	45	3	DM 41,50DM	498,00

§ 5

§ 10, Gebührentarife, Tarif 5

Tarif	Unterrichtsart	Minuten/ woche	Teilnehmer zahl	Gebühren- anteil Monat	Gebühr Jahr
5	Gruppenunterri cht	45	6 bis 9	DM 25,00DM	300,00
	Gruppenunterri cht	22,5	3 bis 4	DM 25,00DM	300,00
	Ensembleunterri cht	22,5 bis 120	3 bis 60	DM 25,00DM	300,00
	Klassenunterric ht	60	11 bis 16	DM 25,00DM	300,00
	- Musikalisch e Früh erziehung				
	- Musikalisch e Grund ausbildung				
	Klassenunterric ht	45	6 bis 10	DM 25,00DM	300,00
	- Musikalisch e Früh- erziehung				
	- Musikalisch e Grund- ausbildung				
	Klassenunterric ht	45	10 bis 15	DM 25,00DM	300,00
	- Gruppen für Kinder unter 4 Jahren				

§ 6

§ 10, Gebührentarife, Tarif 6, 7, 8, 9 und 10

§ 10, Gebührentarife, Tarif 6

Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.

Tarif 7, 8, 9 und 10 - entfällt -

§ 7

§ 11, Erwachsenenzuschlag

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schülerinnen und Schüler einen Erwachsenenzuschlag von 15%.

-Satz 2 entfällt -

§ 8

§ 12, Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.98 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hinweis gem. § 7, Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzungen, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Bürgermeister (Gemeindedirektor, Stadtdirektor) hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die einen Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, den 20.1.1998

Günter Scheib

Bürgermeister

3. Amtliche Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses

Der Dienstausschweis Nr. 435, ausgestellt am 28.01.1987, des Herrn Bernd Kunckler, Beamter der Stadtverwaltung Hilden, ist gestohlen worden.

Der Dienstausschweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausschweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Hilden zuzuleiten.

Hilden, 13.1.1998

Im Auftrag

Wimmershoff

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

4. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 5/6 (Bismarckstraße)

Der Umlegungsausschuß der Stadt Hilden gibt gemäß §71 BauGB bekannt, daß der Teilumlegungsplan U 5/6 - Bereich Bismarckstraße - vom 11.11.1997 hinsichtlich der neu gebildeten Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 49,

Flurstücke 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026 und 1027

am 5.01.1998 unanfechtbar geworden ist.

Hilden, 6.01.1998

Der Vorsitzende

Dr. Wiesmann

5. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 34/ B 13 (Bismarckstraße)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 19.12.1997 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstück 31, Bismarckstr. 7 und
Flur 50, Flurstück 997, V e r k e h r s f l ä c h e
Bismarckstraße

-U 34/ B 13

ist am 08.01.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, 13.01.1998

Der Vorsitzende

Dr. Wiesmann

6. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Aufgebot

Folgende, von uns ausgestellte Sparkassenbücher, sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
02.12.1997	1.635.093
04.12.1997	1.592.666
11.12.1997	1.595.347
02.01.1998	4.200.507
06.01.1998	1.964.501
07.01.1998	1.702.687
09.01.1998	1.901.958

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 14.01.1998

Stadt-Sparkasse Hilden

Der Vorstand

7. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Beschluß

Für die folgenden, durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
15.08.1997	1.058.809
20.08.1997	1.069.152
01.09.1997	1.761.006
08.09.1997	1.864.529
08.09.1997	1.875.178
15.09.1997	1.949.007
25.09.1997	4.683.033
26.09.1997	1.724.004
10.10.1997	4.242.822
14.10.1997	1.506.641

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 14.01.1998

Stadt-Sparkasse Hilden

Der Vorstand